



## **Satzung des Turnverein 1891 Bürstadt e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1891 Bürstadt e. V.“ und hat seinen Sitz in 68642 Bürstadt, Wasserwerkstr. 4
- (2) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 60206.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen Fachverbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den verschiedenen Abteilungen die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten sowie die Förderung eines geselligen und kulturellen Vereinslebens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller, sofern es zu

einer Ablehnung des Aufnahmeantrags kommt, dies in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, die/der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr);
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre);
- Kinder (unter 14 Jahre);
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(6) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seinen fälligen Beitragszahlungen in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird - bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag stunden und/oder ganz oder teilweise aufheben; bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien; bei massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten; bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf ausstehende Forderungen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden (es können abteilungsspezifische Beiträge festgelegt werden). Zusätzliche Umlagen dürfen den 2-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (2) Die Beiträge und Umlagen werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins wählen den Vorstand und die jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Wahl des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge,<sup>3</sup>
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,
- Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom gesetzl. Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Schriftform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Schriftform Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß an den Vorstand gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden; eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes ausgeführt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (8) Die Beschlüsse/Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 8 Gesetzlicher Vorstand**

- (1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter; der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - Dem gesetzlichen Vorstand (1. Und 2. Vorsitzende/r sowie dem Schatzmeister/in);
  - dem/der Schriftführer/in;
  - den Abteilungsleiter/innen;
  - dem/der Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse
  - dem/der Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit;
  - den Beisitzer/innen.
- (2) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (3) Dem/der Schriftführer/in obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (4) Der/die Beauftragte für Presse und Öffentlichkeitsarbeit informiert die Medien sowie Mitglieder und Interessenten über Angelegenheiten des Vereins.
- (5) Es können Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden. Deren Vorsitzende/r ist geborenes Mitglied im Vorstand.

- (6) Sämtliche zum Vorstand gehörenden Vereinsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (7) Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter (Funktionen) nach dieser Satzung übernehmen und ausüben

## **§ 10 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem 1. Oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (2) Der Vorstand kann entscheiden, die Teilnahme an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung nach § 10 Abs. 2 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
- (4) In der Sitzung nach § 10 Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in einer Sitzung nach § 10 Abs. 2 wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind.
- (5) Sitzungen nach § 10 Abs. 1 dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Die Sitzungsleitung hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Sitzungen und deren Übertragung dürfen durch die Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

## **§ 11 Abteilungen des Vereins**

- (1) Innerhalb des Vereins sind für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Bei der Auflösung einer Abteilung ist nach Anhörung der Mitglieder der betroffenen Abteilung die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen.
- (3) Jede Abteilung nimmt ihre sportlichen, disziplinarischen und kulturellen Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.
- (4) Die Leitung der Abteilung unterliegt dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in, der/die durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine/ihre Amtszeit entspricht der satzungsmäßigen Amtszeit des Vorstandes; er/sie ist Mitglied des Vorstandes. Er/sie bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des/der Abteilungsleiters/in im Amt. Geregelt in der Abteilungsordnung.
- (5) Scheidet ein/e Abteilungsleiter/in vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des/der Abteilungsleiters/in zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf welcher der/die neue Abteilungsleiter/in durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.
- (6) Die Leiter der Abteilungen sind Ansprechpartner für die jeweiligen Dachorganisation. Sie führen und verwalten ihre Abteilungen eigenständig im Rahmen des zugeteilten Budgets. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet-, Leasing- oder sonstigen verpflichtenden Verträgen obliegen dem Vorstand.
- (7) Die Abteilungsleiter haben den Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.
- (8) Die Abteilungen geben sich ihre eigenen Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- (9) Ein Vereinsmitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein. Das Mitglied hat das Recht jederzeit, zwischen den Abteilungen zu wechseln. Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.
- (10) Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom Vorstand hierfür Beauftragten vergeben.
- (11) Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Die Wahl erfolgt versetzt, die direkte Wiederwahl ist einmalig möglich.

## **§ 13 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

## **§ 14 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und/oder Geräten des Vereins und/oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und/oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten,
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

- (5) Die jeweils aktuelle DSO ist auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ veröffentlicht.

## **§ 16 Auflösung des Vertrags**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen oder mehrere Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde Bürstadt, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.04.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bürstadt, den 04.07.2022

Der gesetzliche Vorstand